

Mündlichkeit und Schrifthandeln : eine Untersuchung aargauischer Öffnungen des Spätmittelalters

Autor(en): **Gisler, Monika**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **51 (2001)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-107862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mündlichkeit und Schrifthandeln

Eine Untersuchung aargauischer Offnungen des Spätmittelalters

Monika Gisler

Résumé

Les coutumes (Offnungen) constituent un genre exemplaire de documents à l'intersection de la tradition orale et du droit écrit. Se référant aux coutumes argoviennes du temps de la domination bernoise au XV^e siècle, cet article en examine les formes abrégées écrites. Considérée principalement comme une pratique, la coutume éclaire en particulier l'usage de l'oralité de la langue et montre comment les diverses situations de communication se sont avérées décisives pour l'acculturation du droit et de l'écrit et ont ainsi contribué à l'implantation de la domination bernoise.

1. Einleitung

Nicht das Medium, sondern der Mensch, der sich seiner bedient, entscheidet nach Massgabe seiner praktischen und kommunikativen Bedürfnisse sowie nach den Zwängen und Chancen seiner jeweiligen sozialen und politischen Verfasstheit darüber, in welchem Umfang die Möglichkeiten neuer Orientierung genutzt werden, die das Medium bereitstellt.¹

Im Jahre 1435 erhält Heinrich von Bubenberg, Vogt zu Aarburg, von seinen Vorgesetzten, den Herren des Berner Rats, den Auftrag, zu «verhören vnd in geschrifte nemen wœlten die recht vnd gewaltsame vnd herlikeite, so inen zugehorte sider dem male, dz sy die grafschafft an sich

1 Aleida Assmann und Jan Assmann: Schrift und Gedächtnis (Nachwort), in: Aleida Assmann, Jan Assmann, Christof Hardmeier (Hg.): *Schrift und Gedächtnis. Beiträge zur Archäologie der literarischen Kommunikation*, München 1983, S. 278. Dieser Artikel präsentiert einige Überlegungen aus meiner Lizentiatsarbeit, die ich im Juli 1998 unter dem Titel *Produktion, Präsentation, Legitimation. Zur Verschriftlichung aargauischer Offnungen des Spätmittelalters*, bei Professor R. Sablonier am Historischen Seminar der Universität Zürich eingereicht habe. Für Anregungen und kritische Lektüre danke ich Dr. Simon Teuscher und Tanja Vogel herzlich.

bracht hetten». Heinrich von Bubenberg ruft alle Ansässigen ab 14 Jahren zu einem Gericht zusammen, die Rechte der Berner Herrschaft sowie die Grenzverläufe des Herrschaftsgebiet zu öffnen: «Und do nv die offnung also von minen herren von Berne geschach, so hand sich die erbren lute, die vff den lantag komen sint, genomen ze bedenken vnd nach rate der eltosten vnd erbrosten von allen dœrffren vnd twingen vnd hand geoffnot.»²

Wovon sprechen wir, wenn wir von Öffnungen sprechen? Sprechen wir vom Dokument, das uns überliefert ist und das genügen muss, etwas über die Situation ländlicher Rechtsfindung auszusagen? Sprechen wir vom mündlichen Akt, wie er hier beschrieben wird, bei dem die Bevölkerung der Landvogtei Aargau von ihrem Vogt aufgefordert wird, sich zu versammeln, um die Rechte der Berner Herrschaft über die Vogtei Aargau zu verkünden? Oder sprechen wir gar von einer fiktiven Situation, die konstruiert wurde und so nie stattgefunden hat?

Die bisherige Öffnungsforschung stellt eine Reihe von Antworten bereit³. Öffnungen interessierten lange in Hinsicht auf eine gemeinschaftliche Regelung der Verhältnisse zwischen Bauern und Herrschaft. Die frühe Forschung untersuchte Öffnungen deshalb vor allem auf ihre genossenschaftlich-bäuerlichen Elemente hin⁴. Öffnungen, die auf eine Face-

2 «Ein urkunt, wiset die herlichkeit, so die stat von Bern hat in der grafschaft zu Lentzburg» (1435), RQ AG Bd. 1, S. 180–182, hier: S. 180. Die Öffnungstexte stellen Auszüge aus der Rechtsquellensammlung des Kantons Aargau dar, die im Rahmen der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen publiziert wurde. Vgl.: *Die Rechtsquellen des Kantons Aargau*. Zweiter Teil: *Rechte der Landschaft*, 5 Bde., hg. von Walter Merz (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XVI. Abt.), Aarau 1926 [im Folgenden abgekürzt RQ AG].

3 Überblicke über die ältere Forschungsdiskussion enthalten: Walter Müller: *Die Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung*, St. Gallen 1964; Michael Prosser: *Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit. Untersuchungen am Übergang von analphabetischen zu skriptualen Überlieferungsformen im Blickfeld rechtlicher Volkskunde*, Würzburg 1991; Max Werder: *Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahre 1798*, Aarau 1942; Dieter Werkmüller: *Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm*, Berlin 1972, sowie der Sammelband von Peter Blickle (Hg.): *Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung*, Stuttgart 1977. Zur neueren Öffnungsforschung vgl. dagegen Thomas Hildbrand: *Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.–16. Jahrhundert)*, Zürich 1996, S. 34 und 229–237; Roger Sablonier: «Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert», in: Otto Gerhard Oexle, Werner Paravicini (Hg.): *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, Göttingen 1997, S. 67–100; Karl-Heinz Spiess: «Die Weistümer und Gemeindeordnungen des Amtes Cochem im Spiegel der Forschung (Einleitung)», in: Christel Krämer und Karl-Heinz Spiess: *Ländliche Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem*, Wiesbaden 1986, S. 23–26; Simon Teuscher: «Kompilation und Mündlichkeit. Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.–15. Jh.)», in: *Historische Zeitschrift* 272 (2001) (im Druck), vgl. hier auch die Publikationen seit 1998.

4 Exemplarisch bei: Barthel Huppertz: «Die Verbreitung der Weistümer (1939)», in: Blickle: *Deutsche Ländliche Rechtsquellen*, S. 27–40.

to-Face-Situation⁵ rückschliessen lassen, wurden als Gegenüberstellung einer schriftlichen mit einer «analphabetische[n] Volkskultur» gelesen. Dieser Ansatz basierte auf der nostalgisierenden Beobachtung, dass in Offnungen erstmals ein Herren-Bauern-Verhältnis zur Sprache kam.

Gehen wir dagegen über eine reine Inhaltsanalyse hinaus und untersuchen Offnungen unter dem Blickwinkel einer prozessualen Verschriftlichung einst mündlicher Traditionen, so können vielfältige neue Aussagen zum Verhältnis von Herrschaft und Landbevölkerung, aber auch zur Verwendung von Dokumenten in einer sich wandelnden Gesellschaft gemacht werden. Das seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert sehr breit und mit sehr unterschiedlichen Formen und Inhalten überlieferte Offnungs-Schriftgut⁶, das sowohl in Herstellung wie Gebrauch und Aufbewahrung der Herrschaftsausübung diene, ist an einer Schnittstelle zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit zu situieren. Untersucht man Offnungen im Kontext kommunikativer Handlungssituationen, kann gezeigt werden, dass die Übergänge von einer primär mündlichen zu einer vorwiegend auf Schrift basierenden Gesellschaft nicht linear verliefen.

Eine Offnung wird – idealtypisch formuliert – als nachgeschriebene Fassung einer vorangegangenen Befragung vor Anwesenden über die gegenwärtigen Rechte der Herren definiert. Es wird im Folgenden zwischen dem schriftlichen Dokument, der eigentlichen Offnung, und dem Offnungsakt, der inszenierten Rechtsbefragung wie sie einleitend dargestellt wurde, unterschieden. Mit der Zunahme von Schriftgutproduktion und im immer wichtiger werdenden Umgang mit Schrift wurde die ländliche Bevölkerung zunehmend in den Schriftlichkeitsprozess eingebunden. Ebenso sind in Offnungen Hinweise dafür zu finden, dass auch Herren in einer mündlichen Tradition standen und umgekehrt Bauern sehr wohl die Bedeutung von Schrift erkennen als auch anzuerkennen lernten⁷.

Die untersuchten Offnungstexte entstanden zu einer Zeit, da der heutige Unter- oder bernische Aargau entscheidenden politischen Veränderungen unterworfen war. Im Jahre 1415 kam es in diesem Gebiet zu einem Herrschaftswechsel von Österreich zu Bern und zu einer allmäh-

5 Assmann und Assmann, *Schrift*, S. 276f.

6 Die Unterscheidung der Ordnungsbegriffe Weistum und Offnung liegt in ihren regionalen Eigenheiten begründet. Für das behandelte Untersuchungsgebiet wird ausschliesslich der Begriff der Offnung verwendet.

7 Zur Anerkennung von Schriftstücken durch Bauern vgl. Ludolf Kuchenbuch: «Verrechtlichung von Erinnerung im Medium der Schrift (9. Jh.)», in: Aleida Assmann und Dietrich Harth (Hg.): *Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung*, Frankfurt 1991, S. 38.

lichen Konsolidierung der Landvogteien⁸. Dieser Herrschaftswechsel evozierte eine neue Schriftlichkeit, die sich quantitativ und qualitativ nachweisen lässt: Nach der Übernahme 1415 musste Bern seine Rechte sichern und das Gebiet als Landesherrschaft stabilisieren. Hierzu entwickelte die Berner Herrschaft eigene Formen der Kommunikation, die von der ländlichen Bevölkerung ebenso wie von anderen Landesherren akzeptiert werden mussten. So entstand eine eigenwillige kommunikative Praxis, die der Durchsetzung neuer Rechte und des damit einhergehenden Herrschaftsanspruchs diente.

Meine folgenden Überlegungen gehen davon aus, dass Öffnungen Teile eines Schriftlichkeitsprozesses bildeten, in dem Schriftgut und Schriftgutproduktion aufgrund sozialer und politischer Umgestaltungen quantitative (Zunahme der Produktion von Schriftgut) und qualitative (Modifikation und Diversifizierung von Schriftgut z.B. in der Ausdifferenzierung von Textsorten) Veränderungen erfahren haben⁹. Ich werde die Verschriftlichung von Öffnungen als sozialen Prozess untersuchen, ausgehend von der Prämisse, dass der Mensch, der sich eines Mediums bedient, grundlegend über die Möglichkeiten seiner Nutzung entscheidet. Unter Verschriftlichung werden sowohl Prozesse der Herstellung als auch der Verwendung eines Schriftstücks verstanden¹⁰. Es wird zu zeigen sein, dass nicht nur die Ausstellerseite – die Berner Herrschaft – die Herstellung von Schriftgut massgebend prägte, sondern auch die Empfängerseite darauf Einfluss hatte. Es wird davon Abstand genommen, den Übergang von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit als linear zu zeichnen. Vielmehr ist von einer Wechselbeziehung ineinander verschränkter Abläufe auszugehen. Denn die der Mündlichkeit entstammenden Traditionen koexistierten lange Zeit mit den neuen Traditionen der Schriftlichkeit¹¹.

⁸ Franz Xaver Bronner: *Der Kanton Aargau*, 2 Bde., Genf 1978, S. 81f.

⁹ Laut T. Hildbrand – in Anlehnung an Patze – sind für die Schweiz in Bezug auf den gesellschaftlichen Umgang mit Schrift besonders für den Übergang vom 13. zum 14. Jahrhundert Veränderungen festzustellen, während im Gegensatz dazu etwa in Oberitalien diese Veränderungen früher stattgefunden haben: Thomas Hildbrand: «Quellenkritik in der Zeitdimension – Vom Umgang mit Schriftgut. Anmerkungen zur theoretischen Grundlegung einer Analyse von prozesshaft bedeutungsvollem Schriftgut mit zwei Beispielen aus der mittelalterlichen Ostschweiz», in: *Frühmittelalterliche Studien* 29, 1995, S. 349–389.

¹⁰ Hilfestellung für eine solchermassen differenzierte Herangehensweise bietet das von Michael T. Clanchy 1979 erarbeitete dreistufige Konzept des 'Making/Using/Keeping'. Dieses erlaubt, die Verschriftlichung eines Schriftstücks in einen Entstehungs-, einen Verwendungs- und einen Überlieferungszusammenhang aufzutrennen. Der Bereich des Aufbewahrens (Using) wird im folgenden nur am Rand erwähnt. Vgl. M. T. Clanchy: *From Memory to Written Record. England 1066–1307*, Oxford 1993.

¹¹ Peter Koch und Wulf Oesterreicher: «Sprache der Nähe – Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte», in: *Romanisches Jahrbuch* 36, 1985, S. 15–43.

2. Performanz

Offnungen wurden lange Zeit als protokollartige, aus dem Gedächtnis entstandene Aufzeichnungen einer Rechtsfindung vor Ort – am Hof- oder Dinggericht – gelesen. Diese Annahme beruhte auf der Feststellung, dass vor allem ältere Dokumente eine *konzeptionelle Mündlichkeit*¹² aufweisen, das heisst formal entlang eines Frage-Antwort-Schemas aufgebaut sind. Eine solche Sichtweise blendet jedoch die Frage nach den Herstellungsbedingungen einer Offnung aus. Sie soll hier nachgeholt werden, zur Veranschaulichung, welche Bedeutung der Herstellung für die Akzeptanz der darin vermittelten Rechte zukommt.

Die Frage nach den Herstellungsbedingungen eines Textes scheint auf den ersten Blick obsolet. Bei der vorliegenden Quellensituation kann jedoch festgestellt werden, dass in den beurkundeten Offnungen, die ab 1415 durch den Berner Rat veranlasst wurden, die Herstellung selbst zu einem Teil des Textinhalts wurde. Diese akribische Beschreibung des Zustandekommens der Offnungsdokumente – vor allem in der Arenga einer Urkunde – unterstreicht deren Wichtigkeit. Produktion und Rezeption müssen in diesem Moment als Gleichzeitigkeit untersucht werden. Dies gelingt dann, wenn wir die Handlung, die zur Offnung führte, als Sprachhandlung, als *performativen Akt* untersuchen. Dieser Ansatz erlaubt, die Gegenwärtigkeit und Aktualität von Offnungen zu verdeutlichen.

Performanz ist nach einer Definition von Paul Zumthor ein Begriff, der die Bedingungen der Darbietung und Wahrnehmung von Handlungen fokussiert¹³. Eine Handlung wird als Sprachhandlung definiert, wenn sie auf einen Zeitpunkt, der in der Gegenwart angesiedelt ist, verweist. Diese Gegenwärtigkeit wird durch die konkrete Anwesenheit von Teilnehmenden, die unmittelbar in die Handlung einbezogen sind, hergestellt. Es soll im Folgenden darum gehen, solche Akteure aus Dokumenten herauszuschälen, um ihre Bedeutung für die Gegenwärtigkeit eines Offnungsaktes zu verdeutlichen. Nicht nur die handelnden Personen rücken dabei ins Blickfeld, auch die Symbolik ihres Handelns wird für die Untersuchung zentral. Damit kann besonders gut gezeigt werden, dass Produktion und Rezeption eines Schriftstücks im Falle von Offnungen zusammenfallen. Der Blick wird deshalb auch auf die Situation der Verwendung gelenkt: Einzelne Beispiele sollen exemplarisch

12 Koch und Oesterreicher, «Sprache», S. 31, Anm. 37.

13 Paul Zumthor: «Körper und Performanz», in: Hans Ulrich Gumbrecht und K. Ludwig Pfeiffer (Hg.): *Materialität der Kommunikation*, Frankfurt a.M. 1955, S. 703f. Der Begriff der Sprachhandlung ist in diesem Zusammenhang als eine Weiterentwicklung des linguistischen Begriffs zu verstehen.

verdeutlichen, wie, wozu und durch wen einmal hergestellte Dokumente verwendet wurden.

In der «Zweiten Öffnung von Erlinsbach»¹⁴ – einer Öffnung aus der Königsfelder Öffnungstradition – lesen wir von den «geswornen hofflute desselben hofes», die zum Öffnen aufgeboden wurden. Einzelne Anwesende mussten vor dem «goczhus» einen Eid ablegen. Damit wurden sie in die Rolle der Sprecher, der sogenannten *Schöffen*, gehoben. Als solche bestimmten sie die Rechtsbefragung massgeblich mit. Ihre Funktion war es, dem Rechtsakt seine adäquate Bedeutung zu verleihen. Dazu mussten sie mit bestimmten Eigenschaften ausgestattet sein¹⁵. Die wichtigste war diejenige des hohen Alters; in den Texten ist wiederholt von den «Altvordern» oder «eltesten» die Rede. In der vorliegenden Öffnung sind die «alten vierdlüt und vorster» aufgerufen, «vor den herren amplüten» zu öffnen. Neben den Schöffen werden die Zeugen bestimmt, die die Rechtmässigkeit des Ablaufs zu bezeugen haben. Sie werden in den Dokumenten namentlich aufgeführt. Mit dieser Namensnennung findet die schriftungsgewohnte Bevölkerung Eingang in den Text, bekräftigt den Inhalt und beglaubigt ihn. Damit kommt es zu einer Verschiebung der Wahrnehmung: Was von der schriftungsgewohnten Bevölkerung bislang als fremde Quelle empfunden wurde, erhält durch die bekannten Namen Authentizität. Das unbekannte Schriftstück wird mit Vertrautem geschmückt. Die Gegenwärtigkeit der Handlung – bezeugt durch die Anwesenden – wird in Schrift gegossen. Produktion und Rezeption fallen zusammen¹⁶.

In der bereits eingangs vorgestellten Öffnung aus dem Jahre 1435, die die Rechte und Pflichten der Grafschaft Lenzburg unter Berner Herrschaft neu regelt, werden in der Eingangspassage des Dokuments sowohl Urheber als auch Auszuführende namentlich genannt¹⁷. Der Vogt von Aarburg, Heinrich von Bubenbergh, veranlasst auf Aufforderung des Berner Rats eine Öffnung in seinem Herrschaftsgebiet¹⁸. Er beruft ein Gericht ein, an dem alle Bewohner des Amtes über 14 Jahre teilhaben müssen. Dabei war die Teilnahme an einem Gerichtstag keineswegs

14 RQ AG Bd. 2 (Zweite Öffnung des Dinghofes Erlinsbach, nach 1351), S. 152.

15 Prosser, *Rechtsaufzeichnungen*, S. 88–92.

16 Gerade aus den zahlreichen Gemeindeöffnungen wird die geforderte Anwesenheit der ganzen Gemeinde deutlich; exemplarisch dazu etwa diejenigen von Gontenschwil und Suhr; beide in: RQ AG II 1 S. 410–413 bzw. S. 432–443.

17 RQ AG Bd. 1 (Ein urkunt, wiset die herlichkeit, so die stat von Bern hat in der grafenschaft zu Lentzburg, 1435), S. 180–182, hier S. 180.

18 Der Obervogt war Abgeordneter von Bern und Verwalter der Hoheitsrechte, während der Untervogt aus der Grafschaft selber stammte und den Obervogt in gewissen Angelegenheiten vertrat, ohne dessen Kompetenzen zu haben.

freiwillig, sondern Pflicht¹⁹. Abwesenheit wurde mit Busse belegt²⁰. Den Ältesten der Gemeinden war die Funktion der Schöffen zugesprochen, das Recht zu verkünden. Dabei fällt auf, dass das fortgeschrittene Alter der Schöffen von zentraler Bedeutung war («Nach rate der eltesten und erbrosten [...]»²¹). Dank Anschauung, Erfahrung und hoher Gedächtnisleistung waren sie kompetent, zu den Besitz- und Nutzungsverhältnissen Auskunft zu geben. Sie garantierten die Richtigkeit des Vorgangs und sicherten so Tradition und Kontinuität²².

Solche Hinweise auf das Gedächtnis in Öffnungsdokumenten veranlassten die herkömmliche Öffnungsforschung, der Schrift die Funktion eines Gedächtnisspeichers zuzuschreiben. Es standen sich – vermeintlich – zwei menschliche Leistungen gegenüber, die sich zeitlich ablösten: Die Leistung des Gedächtnisses, Wichtiges zu speichern, um es im gegebenen Moment abzurufen, wird durch die technische Leistung der Schrift abgelöst. In der Literatur wird diese mediale Verschiebung mit der Angst des spätmittelalterlichen Menschen vor der Vergesslichkeit begründet²³. Begriffe wie «von alter her komen» verwiesen zudem – so eine andere Behauptung – auf das hohe Alter dieser Rechte²⁴. Dass solche Aussagen in Öffnungen noch eine andere Lesart erlauben, soll im Folgenden verdeutlicht werden.

Lesen wir diese Stellen unter dem Blickwinkel der Gleichzeitigkeit von Produktion und Rezeption, so zeigt sich, dass sich die Rückbezüglichkeit des eigenen Gedächtnisses und die Erfahrung mit der Ausdeh-

19 Vgl. Erna Patzelt: «Grundherrschaft und bäuerliches Weistumsrecht (1930)», in: Blickle, *Rechtsquellen*, S. 17.

20 Zum Beispiel in den Öffnungen von Erlinsbach (1331), Königsfelden (1351) und Umiken (1563); vgl. RQ AG Bd. 2, S. 144f., RQ AG Bd. 2, S. 13–15 und RQ AG Bd. 5, S. 304–306. Vgl. auch: Prosser 1991, *Rechtsaufzeichnungen*, S. 61f.

21 RQ AG Bd. 1 (Ein urkunt, wiset die herlichkeit, so die stat von Bern hat in der grafschaft zu Lentzburg, 1435), S. 180–182, hier S. 180. Vgl. auch: «[...] gewunheiten alt harkomenheiten und twing und pænn des genanten dorffs ze ernuwarn von stuck ze stuck mit vnderwisung hilff und rat der eltesten, so noch in leben sind [...]», RQ AG Bd. 1 (Öffnung von Sur, 1484), S. 432–442, hier S. 432.

22 Zur Sicherung der Kontinuität durch Schriftfixierung vgl. Hagen Keller: «Die Veränderung gesellschaftlichen Handelns und die Verschriftlichung der Administration in den italienischen Stadtkommunen», in: Hagen Keller, Klaus Grubmüller und Nikolaus Staubach: *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, München 1992, S. 24.

23 Dazu exemplarisch: Prosser, *Rechtsaufzeichnungen*, S. 7 passim.

24 Diese wiederholte Betonung des hohen Alters des in Öffnungen transportierten Rechts ging von Jacob Grimm und seiner Sammlung deutscher Weistümer aus. Den direkten Zusammenhang von altem Recht, das durch das Alter der Schöffen gewährleistet sein sollte, betonte etwa auch Barthel Huppertz: «Die Verbreitung der Weistümer», in: Blickle, *Rechtsquellen*, S. 30f. I. Eder konnte dagegen nachweisen, dass der Begriff des Altherkommens in den Texten sehr relativ aufgefasst wurde: Irmtraud Eder: «Weistümer als Dokumente der Territorialpolitik», in: Blickle, *Rechtsquellen*, S. 49.

nung der Zeit auf den *persönlichen Zeithorizont* bezogen²⁵. Bei der Vermittlung von Rechten haben wir es mit einer lebendigen Kommunikation zu tun, die der Überlieferung und Sicherung des gesellschaftlich verankerten Rechtswissens diene und dabei vor allem auf die Gegenwart und das aktuelle Rechtsleben referierte. Die Vermittlung dieses Wissens entsprach einer aktuellen Praxis und nicht längst Vergangenen, das in Schrift gegossen werden musste.

Das Beispiel einer Öffnung von 1477 zeigt, dass sich die streitenden Parteien in ihren Argumentationen auf die zeitliche Ausdehnung ihres Gedächtnisses – und nicht darüber hinaus! – beziehen. Der eine der Beteiligten, Heini Mueller von Entfelden, bezeugt, «er wuesß nitt anders, dann das die von Hallwyllr von altem har in sœlichem twing gericht haben all sachen ...» worauf ihm ein Hensli Rame entgegnet, «er hab all sin tag gesechen» und ein Dritter bestätigt, er hab «vor allten ziten [...] gesechen»²⁶. Die zu Schrift gegebenen Aussagen beinhalten Erinnerungen dessen, was erlebt und erinnert wurde. Dabei ging es um die Reflexion von persönlich Erlebtem. Dieses war flexibel und aktuell. Die Dokumente verdeutlichen, dass keine antike Gepflogenheit nachweisbar richtiger sein konnte, als das Gedächtnis dieser ältesten Männer²⁷. Das vorhandene Wissen musste allerdings ständig aktualisiert werden, da es sonst an Bedeutsamkeit für die Rechtsordnung verlor. Rezipiert wurde, was von den Ältesten überliefert und von der Gemeinschaft approbiert war. Die Überlieferung passte sich den jeweiligen Erfordernissen an, widersprüchliche Ereignisse wurden aus dem Gedächtnis gelöscht.

Die Aktualisierung konnte dann praktiziert werden, wenn institutionalisierte Formen des Zusammenkommens und der Kommunikation möglich waren. Eine solche bildeten die rituellen Gerichtsversammlungen: «Darnach sol min her varen gen Varwangen uff den gedinghofe und sol da richten umb eigen und umb erb, und sol man denn offnen alle meins herren recht, der genoßame und des hofes recht, als es von alter her komen ist, und sœnd ouch daby sin die genoßen alle, den dar geboten ist [...]»²⁸ Herkunft und Ablauf solcher Rituale spiesen sich aus dem

25 RQ AG Bd.1 (Kundschaft über die Gerichtsbarkeit zu Ober-Entfelden, 1477), S. 488f.; RQ AG Bd. 1 (Trette steht den von Kœlliken zu Oberentfelden nicht zu, 1467), S. 487. Vgl. dazu auch Helmut Maurer: «Bäuerliches Gedächtnis und Landesherrschaft im 15. Jahrhundert. Zu einer oberschwäbischen 'Kundschaft' von 1484», in: *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation, Festschrift für Horst Rabe*, hg. von Christine Roll, Frankfurt a.M. 1996, S. 179–198.

26 RQ AG Bd. 1 (Kundschaft über die Gerichtsbarkeit zu Ober-Entfelden, 1477), S. 488–491; hier S. 488f.

27 Clanchy, *Memory*, S. 296; M. T. Clanchy: «Remembering the Past and the good old law», in: *History. The Journal of The Historical Association* 55, 1970, S. 165–176.

28 RQ AG Bd. 1 (Rechte des Dinghofs und Landgerichts zu Farwangen, 1358/80), S. 719–728; hier S. 724.

kulturellen Gedächtnis, die angewandten Rechte aber bezog die Gemeinschaft aus dem *kommunikativen Gedächtnis* ihrer Ältesten. Der Begriff des kommunikativen Gedächtnisses bezeichnet hier – nach J. Assmann²⁹ – eine Form der Alltagskommunikation, die sich durch ein hohes Mass an Unspezialisiertheit, Unorganisiertheit, Rollenreziprozität und thematische Unfestgelegtheit auszeichnet. Aus dieser Form der Kommunikation baut sich im Einzelnen ein Gedächtnis auf, das sozial vermittelt und gruppenbezogen ist. Wichtigstes Merkmal ist der beschränkte *Zeithorizont*, der in der Regel eine Zeitspanne von einer bis zwei Generationen umfasst.

Im Gegensatz dazu setzt das kulturelle Gedächtnis seine Fixpunkte nicht in der Gegenwart, sondern in der Vergangenheit fest. Die Erinnerung wird durch kulturelle Formung und institutionalisierte Kommunikation wachgehalten. Das kulturelle Gedächtnis bewahrt den Wissensvorrat einer Gruppe auf, jedoch nicht als Gesamtes, sondern lediglich das Bedeutsame³⁰. Übertragen auf unsere Fragestellung bedeutet dies: Der Akt der Öffnung wurde tradiert mittels des kulturellen Gedächtnisses, gebunden an Kontinuum und Gleichförmigkeit. Das Dokument selbst diente – als ein Kommunikationsmedium neben anderen – anlässlich einer sinngebenden Gestaltung, der Anreicherung dieser Handlung. Ein Schriftstück konnte – in seiner Materialität – Stütze des Gedächtnisses sein, ohne dieses abzulösen oder zu ersetzen³¹. Umgekehrt konnte Schrift aufbewahren, jedoch nicht sich erinnern. Die Aktualisierung von Schrift erfolgte mittels des kommunikativen Gedächtnisses, sie musste laufend daraus angereichert werden. Deshalb gelangen grosse Teile des kommunikativen und kulturellen Wissens nie zur Verschriftlichung, sondern waren in der Herstellung und Verwendung von Dokumenten mitgedacht. Dies muss in der aktuellen Rezeption mittelalterlicher Texte immer mit berücksichtigt werden.

3. Produktion

Obwohl wir davon ausgehen, dass der Öffnungsakt ein mündlich-öffentlicher Akt war, zeugen einige Beispiele davon, dass die Schöffen bei der Rechtsfindung nicht ausschliesslich aus dem Gedächtnis rezipierten, sondern ältere Schriften zu Rate zogen.

29 Jan Assmann: «Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität», in: Jan Assmann und Tonio Hölscher (Hg.): *Kultur und Gedächtnis*, Frankfurt a.M. 1988, S. 9–19.

30 Assmann und Assmann, *Schrift*, S. 279.

31 Vgl. dazu auch Clanchy, *Memory*, S. 283–293; Paul Zumthor: *Die Stimme und die Poesie in der mittelalterlichen Gesellschaft*, München 1994, S. 48.

In einer Öffnung von 1480 aus der Grafschaft Lenzburg lesen wir vom Auftrag der Berner Herrschaft an ihren Vogt, in der Grafschaft Lenzburg, sowohl «eigentlichen zu erkunnen», als auch «brief rødel und kundschaften zu høeren»³². Der Vogt wurde veranlasst, nicht nur nach dem mündlich überlieferten Recht zu fragen, sondern gleichzeitig auch ältere Rødel und Kundschaften zu sammeln. Solche älteren Rechtstexte wurden zunächst mündlich geoffnet, um danach wörtlich in das neue Schriftstück einzufließen. Dem Schriftstück wurden lediglich die Umstände seiner Entstehung, sowie die Nennung der aktuellen Namen der Herrschaft, der Vögte und Zeugen hinzugefügt. Die Reaktualisierung von Rechten erzeugte Dokumente ohne damit zwingend neue Rechtsinhalte zu schaffen. Wichtiger als der Inhalt des Schriftstücks war seine Form. Eine reine Inhaltsanalyse sagt folglich nichts über den Gebrauch eines Schriftstücks aus. Formen des Schrifthandelns zu erfassen heisst vielmehr, jede Redaktionsstufe eines Textes zu analysieren, denn in jeder Abschrift kommen beabsichtigte Formen des *Textgebrauchs* zum Ausdruck und eine neue Überarbeitung ist das Ergebnis spezifischer Intention eines oder mehrerer Handlungsträger³³.

Ein Hofrødel des Twinghofs Holderbank von 1470 stellt eine Abschrift einer älteren Öffnung dar. Diese war 1424 durch einen Notar unter Anwesenheit von Berner Amtsleuten durchgeführt worden. Weil fünf Zeilen verblasst sind, soll der ältere Rødel von 1424 «wort zu wort, nutzit dazu getan noch dauon genommen»³⁴ abgeschrieben werden, so dass kein Schaden entstehe. Die Bezeugung wird durch die am Ende der Abschrift aufgelisteten Zeugen vorgenommen. Diese haben neben dem verblassten Rødel eine weitere Schrift mitgebracht, wonach die Abschrift rekonstruiert werden soll³⁵. Die Herstellung des neuen Dokuments ist öffentlich, es wird mit Ort und Datum versehen. Das Ergebnis «wist von wort, als høernach eigentlich geschriben stat».

Die Rekonstruktion des Schriftstücks entspricht dem Vorgehen an einem Dinggericht: Öffnen vor Anwesenden, Bestätigung durch Zeugen und anschliessende Niederschrift. Offensichtlich ging es nicht darum, eine Kopie der älteren Öffnung herzustellen, vielmehr wurde das approbierte Recht innerhalb der eine Generation umfassenden Ge-

32 RQ AG Bd. 1 (Die Lutrung der Edeln Twingen und Gerichten in der Grafschaft Læntzburg, 1480), S. 200–204, hier S. 200.

33 Für die Untersuchung unterschiedlicher Redaktionsstufen muss in jedem Fall auf Archivalien zurückgegriffen werden. Vgl. dazu Teuscher, «Kompilation».

34 RQ AG Bd. 1 (Hofrøtel des Twinghofs Holderbank, ca. 1340 und 1424), S. 658ff., hier S. 658.

35 «Vnd gaben mir notarien in bywæsen der gezugten den rødel vnd die geschrift mit eruordnen und begeren an mich ampts halb, den rødel mit hilf der schrift der ersten funf lynien halb ganz von wort ze wort ze transumieren vnd abzeschriben»: RQ AG Bd. 1 (Hofrøtel des Twinghofs Holderbank, ca. 1340 und 1424), S. 658.

dächtnisspanne erneut geöffnet und bestätigt und die Entstehungshintergründe in das neue Dokument eingebunden. Mittels dieser öffentlichen Verkündigung fand eine *Re-Aktualisierung* des Rechts statt, ohne dass damit neues Recht geschrieben worden wäre. Mit der Setzung des aktuellen Datums gelang eine Neuverankerung des Inhalts in der Gegenwart.

Die Eingangspassagen der beurkundeten Offnungen wurden meist in einem formelhaften Stil abgefasst, d.h. die Einleitung und die nachfolgende Entwicklung des Hergangs wiederholen sich in ähnlicher Weise in den meisten Urkunden³⁶. Eine solchermassen formalisierte Aussage verweist dabei nicht zwingend, wie es die herkömmliche Forschung darstellt, auf eine enge Nähe zur Entstehung am Ding- oder Hofgericht. Die Stilistik oraler Traditionen, die die Ausdrucksformen schriftlicher Texte mittels Stereotypen, rhythmischen Mustern und festgefügtten Ausdrücken prägten, dienten vielmehr dem besseren Vorlesen und wurden dazu *konstruiert*. Die Absicht, die Dokumente in Konfliktfällen den Schiedsgerichten oder während Verhandlungen mit konkurrierenden Herren wirkungsvoll mündlich zu präsentieren, war bei der stilistischen und inhaltlichen Überarbeitung ausschlaggebend. Mündliche Sprach-elemente konnten auch im Rahmen elaborierter redaktioneller Überarbeitungen in die Texte eingebaut werden. Damit passte man sie an spezifische Situationen des Gebrauchs, etwa an das laute Vorlesen, an³⁷. Das Berufen auf die alte Ordnung mittels solcher Formelhaftigkeit bekräftigte den transportierten Inhalt und legitimierte das Schriftstück im inner- und zwischenherrschaftlichen Bereich³⁸.

Das Beispiel dieser Abschrift veranschaulicht, wie die Gewöhnung an Schrift erreicht wurde. Die schriftliche Fixierung der Berner Verwaltung war zu diesem Zeitpunkt bereits weit ausgebaut. Die Akzeptanz von Schrift als Herrschaftstechnik in den neuen Herrschaftsgebieten konnte umso besser erreicht werden, wenn sie im Kontext bekannter Rituale vermittelt wurde. Der Inhalt neuer Schriftstücke war dank der Bezugnahme auf das kommunikative Gedächtnis bekannt. Dies konnte von den Initianten der Offnungen zu ihrem Vorteil genutzt werden. Durch regelmässig demonstrierte Rechtsausübungen mittels öffentlich

36 Dazu exemplarisch: «Wir der schulthes und rat und ettlich des großen rats zu Bern tønd kundt mit diserm brief: als dann bisher ettlich irrung in unser grafenschaft Læntzburg sind gestanden, darruerend von der twingen und gerichten wegen, so dann ettlich edell und ander daselbs gehept, da si nu gemeint haben, in kraft sælicher gerichten und bænnen vil stucken, es syen trostung- oder fridbruch mit worten oder wercken, [...]», RQ AG Bd. 1 (Die Lutrung der Edeln Twingen und Gerichten in der Grafschaft Læntzburg, 1480), S. 200–204, hier S. 200.

37 Koch und Oesterreicher, *Sprache*, S. 15–43.

38 Dies bestätigt auch Spiess 1986, *Weistümer*, S. 18.

vollzogenen Ritualen entstand ein kontinuierlich geübter Rechtsbrauch³⁹. Das geschriebene Recht bedurfte, um aktualisiert und anerkannt zu werden, der Vermündlichung. Die Glaubwürdigkeit der Schrift und der damit festgehaltenen Rechtsordnung war unmittelbar davon abhängig. Die Berner Herrschaft wusste dies für den Ausbau ihrer Landesherrschaft zu nutzen.

4. Präsentation

In der bereits erwähnten Lenzburger Offnung, die den Konflikt um Zuweisung von «Twing und Gericht» in der Grafschaft Lenzburg regelt, erfahren wir von einer Klage seitens der «edlen Leuten», welche monierten, der Vogt irre bezüglich der «gerichten und bannen»⁴⁰. Offensichtlich ist dies nicht das erste Mal, dass sie sich beim Rat beklagen, der Vogt von Lenzburg entscheide in diesen Belangen falsch – ihre Klage scheint allerdings bislang ohne Erfolg geblieben zu sein. Der Rat schickte folglich seine Amtsleute in die Höfe und Dörfer, die Rechte zu öffnen. Die Ergebnisse wurden den Bernern übermittelt und auf deren Veranlassung verschriftlicht⁴¹. Daraufhin rief der Berner Rat alle Beteiligten zur Versammlung, um das gewiesene Recht durch Vorlesen zu präsentieren.

Mit dieser Versammlung in Bern wurde erneut – wie vor Ort, auf dem Dorf – eine kleinräumige, lokal begrenzte Situation geschaffen. Diesmal müssen vor der Befragung die Delegierten des Berner Rats einen Eid ablegen: «Do wurde min herren umb fragen von eim zum andren, dz sy uf den eid erkantend, erteiltend und recht dar umb sprechend»⁴². Die auf dem Land geöffneten Rechte werden im Folgenden ein zweites Mal geöffnet. Der Akt wird durch die Anwesenheit von Zeugen bezeugt und durch die Setzung des Datums in der Gegenwart verhaftet. Mit solchermassen konzipierten Anhörungen⁴³ wurde die Situation vor dem

39 Auf die damit einhergehende Rechtssicherung verweist Hanna Vollrath: «Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters», in: Michael Borgolte (Hg.): *Mittelalterforschung nach der Wende 1989* (Historische Zeitschrift Beiheft 20), München 1995, S. 331f.

40 RQ AG Bd. 1 (Die Lutrung der Edeln Twingen und Gerichten in der Grafschaft Lëntzburg, 1480), S. 200–204, hier S. 200.

41 «Und so wir das alles vernomen, so haben wir der zimmlikeit nach alle die, so dann twing bänn und gericht in unser vorgemelten grafenschaft haben, uff den tag datum dis briefs, der inen ouch eigentlichen verkunt ist worden, fur vns beruft und von einem an den andern, wie wol ettlich nit erschienen sind, gehöert und getan, als hernach stat», RQ AG Bd. 1 (Die Lutrung der Edeln Twingen und Gerichten in der Grafschaft Lëntzburg, 1480), S. 200–204, hier S. 200.

42 RQ AG Bd. 1 (Halwiler Seerecht, 1419), p.163.

43 G. Althoff spricht in einem ähnlichen Zusammenhang von einer *Repräsentativen Öffentlichkeit*, die sich durch eine 'Zur-Schau-Stellung' der Autoritäten auszeichnete, vgl. Gerd Althoff: «Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit», in: ders.: *Spielregeln der Politik im Mittelalter*, Darmstadt 1997, S. 229f.

Berner Rat in die Tradition der Öffnungsakte vor Ort gestellt. Die Berner eigneten sich damit eine bekannte Situation an, wie sie seit Jahren praktiziert worden war.

Vor dem Rat wurde das Dokument laut vorgelesen: «[...] haben wir gesagt artikel fur ougen genommen, die ein andern nach verlæsen lassen.»⁴⁴ Obwohl lautloses Rezipieren mittels leisen Lesens möglich gewesen wäre, werden die Texte öffentlich, für alle Anwesenden hör- und sichtbar, vorgelesen⁴⁵. Damit wird das Schriftstück in die Zeremonie eingebunden und Teil eines performativen Akts, diesmal am Ort der Herrschaft in Bern.

Davon zeugen auch die Wortkombinationen Hören/Lesen/Sehen sowie Sprechen/Verkünden. Die Aufforderung, etwas anzuhören («be-gertentt an mich, den [Brief] ze hoeren»⁴⁶) oder in der Formel «und kunt offenbar mit disem brief allen den, die in sehent oder horent lesen»⁴⁷ wird der Umgang mit schriftlichen Dokumenten deutlich. Durch das Verkünden und Vorlesen konnte Verschriftlichtes auf eine mündliche Ebene gebracht und präsentiert werden⁴⁸. Zu einer Trennung von Produktion und Rezeption kommt es auch hier nicht. Die Möglichkeit der Unabhängigkeit der Schrift, wie sie etwa in der Formel «der Wissende wird vom Wissen getrennt»⁴⁹ zugespitzt wird, scheint nicht das Ziel der Initianten und Hersteller der Öffnung gewesen zu sein. Vielmehr wurde das Verschriftlichte durch Aufforderung des Berner Rats erneut in Mündlichkeit umgesetzt. Eine mögliche räumliche Entkontextualisierung, die durch die materielle Form des Verschriftlichten denkbar gewesen wäre, wurde nicht in Betracht gezogen. Die Präsentation wurde im Gegenteil als mündliche Inszenierung angesetzt und durch die Anwesenden bezeugt. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass eine mediale Übermittlung von gesprochener Sprache in Schrift grundsätzlich eine Bewahrung durch die Zeit ermöglicht, müssen wir uns fragen, ob es überhaupt Intention war, Urkunden für eine Überbrückung der Zeit und der Distanzen, für eine Zeit *nach der Gegenwart*, zu verfassen.

44 RQ AG Bd. 1 (Satzung über Eintrittsrecht der Enkel, Urhab, Streichmaß, eheliches Güterrecht, Pfandexekution u. dgl., 1537), S. 235–241, hier S. 236.

45 Die Praxis des Verlesens von Öffnungen ist erst aus der frühen Neuzeit regelmässig belegt.

46 RQ AG Bd. 1 (Amtsordnungen und Gewohnheiten, 1461), S. 22–26, hier S. 22.

47 RQ AG Bd. 2 (Ächterprivileg, 1442), S. 24. Diese klassische Urkundenformel erhält in diesem Zusammenhang eine eigentlich neue Bedeutung.

48 Walter J. Ong: *Oralität und Literalität. Die Technologisierung des Wortes*, Opladen 1987, S. 102–105.

49 Vgl. dazu: Aleida Assmann und Jan Assmann: Einleitung, in: Eric A. Havelock: *Schriftlichkeit. Das griechische Alphabet als kulturelle Revolution*, Weinheim 1990, S. 17; Ong, *Oralität*, S. 48.

Mit der öffentlichen Verkündung eines Schriftstücks vor dem Berner Rat wird dieses erneut *vermündlicht*. Der Akt der Präsentation lehnt sich dabei eng an die Situation der Öffnung vor Ort an. Dies widerspiegelt sich auch in der stilistischen Abfassung des Schriftstücks. Dieses ist zwar zweifellos schriftlich, die sprachlichen Formeln, die fast rhythmischen Charakter haben, dienen dabei dem besseren Vorlesen und damit der Akzeptanz des Schriftstücks. In der Performativität der Handlung überträgt sich diese Akzeptanz auf die Hersteller des Schriftstücks selbst. Mit dieser hergestellten Nähe zur ursprünglichen Öffnungs-Situation gelingt eine wirkungsvolle Präsentation gegen innen, als auch im zwischenherrschaftlichen Bereich. Im Rahmen von Formen einer Legitimierung 'von unten' in zwischenherrlichen Konflikten waren Dokumente gefragt, die von einem althergebrachten, unmittelbaren Kontakt der Herrschaft zu ihren Bauern zeugten und die als deren authentische Aussagen inszeniert werden konnten. Eine solchermassen hergestellte Mündlichkeit ist allerdings nicht, wie dies die ältere Öffnungsforschung gerne gesehen hätte, als ein Dialog zwischen Herren und ihren Bauern zu lesen. Die Öffnungen handeln zwar vom Verhältnis zwischen Herren und Bauern vor Ort, aber vor allem im Hinblick auf die Regelung von Beziehungen auf übergeordneter Ebene der Herrschaftsorganisation. Dabei wurden die Texte an die mündlichen Rechtsweisungen der Bauern angebunden, einem mündlichen Sprachduktus angenähert und um Schilderungen anachronistisch wirkender Rituale erweitert. Diese Bearbeitungsstufe reflektiert nicht unbedingt, dass die Bauern ihre Stimme gegenüber der Herrschaft vermehrt geltend machten. Vielmehr erfuhren die Texte dadurch eine Anpassung an die Erfordernisse des Gebrauchs in Auseinandersetzungen mit konkurrierenden Herrschaftsträgern⁵⁰.

Dabei zielten die in den Quellen häufig auftretenden Eingangspassagen auf eine Verschriftlichung im Hinblick auf die Unabhängigkeit von Schrift ab, ohne diese Vorgaben selbst einzulösen. Denn gleichzeitig orientierten sie sich in der Textgliederung an mündlichen Versatzstücken, um Bezug auf einen ausserschriftlichen Kontext zu nehmen. Sie wurden mit dem Wissen und in der Tradition einer bisher mündlich inszenierten Kommunikationssituation formuliert. Zur Durchsetzung ihrer Herrschaftsrechte war die Berner Herrschaft gezwungen, auf die Tradition der Öffnungen zurückzugreifen. Wie gezeigt wurde, gründet die Herkunft dieser Dokumente explizit auf einem mündlichen Vorgang. Dies kommt einem Paradox gleich: Während die älteren Texte

50 Vgl. dazu Spiess, «Weistümer», S. 18; Teuscher, «Kompilation».

von ihrem Konzept her mündlicher Herkunft sind (Frage-Antwort-Schema), deutet in ihren Aussagen kaum etwas auf eine mündliche Tradition hin. Die jüngeren, stärker schriftlich konzeptualisierten Texte dagegen verweisen explizit auf ihre mündliche Herkunft. Dies verdeutlicht, wie wichtig der mündliche Akt zur Durchsetzung von Rechten auch bei einer stärker auf Schrift hin ausgerichteten Herrschaft war.

Die Nähe der Schrift zur Mündlichkeit kann noch verdeutlicht werden, wenn man die Schrift als Teil eines Symbolsystems liest, das erst in seinem Zusammenspiel mit anderen Symbolen bedeutsam wurde⁵¹. Mit der Verknüpfung von Siegel und Schrift wurden zwei Symbolträger wirkungsvoll miteinander kombiniert: «Und der dingen aller, so hievor an disem brieff geschriben stond, zu getzugnuß, [...]; und der dingen aller zu einer vestigung und rechter bestætigung und vesten urkin so habent wir all gemeinlich mit fliss und ernst gebetten den obgenanten obervogt, das er umb unser aller bitt willen sin eigen insigel offenlich hat gehenckt an disen brieff.»⁵² Sowohl Siegel als auch Schriftstücke hatten repräsentativen Charakter: Die zum Teil sehr ausführlichen Offnungen stellen schöne Pergamentinschriften dar oder sind etwa Teil eines herrschaftlich geschmückten Urbars. Als Symbole waren sie zeit- und ortsgebunden und mussten entsprechend interpretiert werden. Dank ihrer Nonverbalität konnten sie auch von Lese-Unkundigen «gelesen» werden. Die Verwendung solcher Symbole durch die Berner Herren und ihre Amtleute wurde folglich von allen verstanden, Siegel und Schrift konnten gezielt zur Präsentation eingesetzt werden.

Mit der Einbindung des Schriftstücks in den performativen Akt der Präsentation wurde diesem seine eigentliche Bedeutung verliehen. Die prozessuale Bedeutungsaufladung mit Sinn, der sogenannte Semiotisierungsprozess, basierte auf der Verknüpfung der einzelnen Teile eines symbolischen Akts. Erst wenn die Teile sinngebend miteinander kombiniert wurden, erhielten sie ihre eigentliche Bedeutung. Dies konnte nur dann erfolgen, wenn Produzenten und Rezipienten gleichermassen anwesend und beteiligt waren. Der Text wurde, als Zeichen in diesem Sinngebungsprozess, erneut im Gedächtnis gespeichert. Dieser Vorgang war notwendig, um dem zu transportierenden (Herrschafts-)Recht Aktualität zu verleihen und es zu stabilisieren.

Damit wird deutlich, dass nicht das Dokument selber, sondern in erster Linie seine Herstellung als öffentlich inszenierter Akt massgebend für die Rechtsfindung und Rechtssicherung war. In der Gleichzeitigkeit

51 János M. Bak: «Symbolik und Kommunikation im Mittelalter. Ein Rohbericht», in: *Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Wien 1992, S. 42–45.

52 RQ AG Bd. 1 (Offnung von Sur, 1484), S. 442.

des Vorlesens, Vorlegens und Vorzeigens eines Schriftstücks erfuhr es soziale Aktualisierung und Verbreitung der darin festgehaltenen Rechtsordnung. Die Relevanz solcher Massnahmen bestand nun nicht darin, dass neue Rechtsinhalte gewonnen wurden, die in keiner anderen Form zugänglich waren. Gerade im Hinblick auf den Gebrauch auf den unterschiedlichen zwischen- oder innerherrschaftlichen Ebenen des Konflikts war es mindestens so wichtig, dass durch den Vorgang der Präsentation einer Öffnung die Akzeptanz der Herrschaftsordnung bei der Dorfbevölkerung und bei konkurrierenden Herren zum Ausdruck kam. Niederschriften des vor Ort geöffneten Rechts erlaubten es der Berner Herrschaft, auch weitab vom dörflichen Kontext zu belegen, dass sie ihre Rechte tatsächlich wahrnahm.

5. Fazit

Bei der vorliegenden Untersuchung aargauischer Öffnungen wurde über eine Inhaltsanalyse des Schriftguts hinausgegangen, um das Handlungsfeld, in dem diese Öffnungen standen, in seiner ganzen Bedeutsamkeit auszuleuchten. Entscheidend für die Glaubwürdigkeit der Dokumente in einem sich wandelnden Herrschaftsgebiet war der Kontext, in dem diese verschriftlicht wurden. Schrift und Text dienten dabei als Mittel zur Verstärkung und Verbesserung der Kontrolle, zur Rationalisierung des Verwaltungsablaufs und zur Verbesserung der rechtlichen Absicherung von Besitz und Herrschaftsrechten. Hierbei wurde Schrift zunehmend als eine Herrschaftsstrategie eingesetzt.

Der mittelalterliche Umgang mit Schrift beschränkte sich nicht auf ein ausschliessliches Verwenden von Texten, sondern schloss verschiedene Inszenierungsformen mit ein. Man kann mit Recht von einem eigentlichen *multimedialen Ereignis* sprechen. Mit der Präsentation des Schriftgutes gelang eine Re-Präsentation von Herrschaft. Dabei stand nicht der Gewinn neuer Rechtsinhalte im Zentrum, sondern die Akzeptanz durch die Untertanen, die sich der zunehmenden Bedeutung von Schrift nicht mehr entziehen konnten. Niederschriften des vor Ort Gewiesenen erlaubten der Herrschaft, auch weitab der ländlichen Bevölkerung, ihren herrschaftlichen Zugriff auf das Umland zu intensivieren und zu verdeutlichen, dass sie ihre Rechte wahrnahm. Bauern waren längst zum «gebietskompetenten Personalverband»⁵³ zusammengewachsen und regelten weite Bereiche ihres täglichen Tuns nach loka-

53 Ludolf Kuchenbuch: «Die Achtung vor dem alten Buch und die Furcht vor dem neuen. Cessarius von Milendonk erstellt 1222 eine Abschrift des Prümer Urbars von 893», in: *Historische Anthropologie* 3, 1995, S. 199.

lem Brauch. Mit der Verschriftlichung von Offnungen erhielten die Herren von Bern einen einfacheren Zugang zu einem nicht den Bauern gehörenden, aber von diesen praktizierten und tradierten Wissen. Durch die schriftliche Fixierung gelang das Einbinden dieses Wissens in eine Technik, über die vorwiegend die Herren verfügten. Mit dem vermehrten Bedarf an Schriftstücken zum Durchsetzen eigener Forderungen konnten die Bauern von dieser Herrschaftstechnik abhängig gemacht werden. Die Verschriftlichung erlaubte der Berner Herrschaft, bei gleichzeitiger Zentralisierung und Entpersonalisierung, eine bessere Kontrolle gegen innen.

Mit dem herrschaftlichen Handeln mit Offnungen und dabei insbesondere mit deren Beurkundung gelang es dem Berner Rat aber auch, diese gegen aussen für eigene Herrschaftsansprüche einzusetzen. Dazu wurde auf ältere Schriftstücke zurückgegriffen. Die Herren von Bern hatten nicht nur den Zugang zu solchen Schriftstücken, sie wussten diese auch für sich zu nutzen. Denn die Herstellung von Schriftstücken galt primär denjenigen, die selber über Schrift verfügten und diese auch verstanden⁵⁴.

Es bleibt auf die Verknüpfung von Recht und Schrift bzw. von Verrechtlichung und Verschriftlichung hinzuweisen. Diese zwei Dimensionen wurden, vor allem in den Anfängen der Forschungs-Diskussion⁵⁵, häufig miteinander in Beziehung gesetzt, weil mit der Verschriftlichung eine zunehmende Verwaltungstätigkeit festgestellt werden konnte und diese wiederum von rechtlichen Verfahren geprägt war. In diesem Zusammenhang soll nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine lineare Verschiebung vom Mündlichen zum Schriftlichen oder von einer fließenden, flexiblen Praxis, in welcher sich das Gewohnheitsrecht herausbilden konnte, zu einer Verfestigung von Recht in Schrift, im vorliegenden Quellenkorpus nicht nachgewiesen werden kann. Geschriebenes Recht musste, um anerkannt zu werden, kommuniziert werden. Dies geschah unter Einbezug einer Vielfalt von Kommunikationspraktiken. Hierbei gelang nicht nur das Fortbestehen von mündlichem Gewohnheitsrecht, das sich unter Umständen adaptierte, sondern auch eine Anpassung schriftlichen Rechts an eine veränderte Kommunikationssituation. Aus den angeführten Beispielen wurde deutlich, dass die Mündlichkeit in die bernische Verwaltung, die bereits von einer

54 Sablonier 1997, «Schriftlichkeit», S. 78.

55 Vgl. z.B. die innerhalb des deutschen Sonderforschungsbereichs *Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter* entstandenen Beiträge; dazu einleitend: [Hagen Keller, Franz Josef Wostbrock]: «Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter», in: *Frühmittelalterliche Studien* 22, 1988, S. 388–409.

starken Schriftlichkeit geprägt war, integriert wurde. Insofern ist es nicht das Recht allein, das eine Gesellschaft strukturiert, sondern auch die Kommunikationspraxis, die sich als handlungsleitend erweist und Tradition und Überlieferung massgeblich bestimmt.

Bei der Situation der Offnungen finden sich alle Anzeichen einer mündlichen Tradition und dennoch handelt es sich unleugbar um Schriftlichkeit. Dabei konnte festgestellt werden, dass die ältere Tradition auch schon schriftlich, die jüngere auch mündlich war. Die enge Nähe von Mündlichkeit und Schriftlichkeit beweist die volle Ausnutzung dieser zwei Kommunikationsformen. Die Kombinationspaare verweisen auf die Unmöglichkeit, Oppositionen zu bilden bzw. eine Trennung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit vorzunehmen. Von einer Dichotomisierung zwischen schriftgewohnten Herren und schriftunkundigen Bauern kann keine Rede sein. Dagegen sollte deutlich geworden sein, dass nicht das Endprodukt, das Offnungsdokument, sondern seine Herstellung entscheidend war: die Aktualisierung älterer Rechte und deren Transferierung an den Berner Rat, eine erneute öffentliche Rechtsbefragung, ihre anschliessende Niederschrift und die Besiegelung. Mit dieser Kombination von Mündlichkeit und Schrifthandeln gelang es den Bernern, ihre Herrschaft zu legitimieren und wirksam zu konsolidieren.